

Protokoll

über die **öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen** am Donnerstag, dem 12.11.2015, 19:30 Uhr, in Emtinghausen-Bahlum, Gaststätte Heerenkamper Krug, Heerenkamp 8.

Anwesend:

Bürgermeister Bremer
Ratsmitglied Brefort
Ratsmitglied Grieme
Ratsmitglied Hemmje
Ratsmitglied Janßen
Ratsmitglied Nessler
Ratsmitglied Schäfer
Ratsmitglied Schümann
Ratsmitglied Schumacher
Ratsmitglied Wendt

Von der Verwaltung:

Gemeindedirektor Hesse
Stellv. Gemeindedirektor Meyer als Protokollführer

Als Gäste:

Frau Fröhlich, Kindergartenleiterin, zu TOP 6 u. 7
Herr Wittig zu TOP 11
5 Einwohner

Es fehlen:

Ratsmitglied Körte
Frau Grobe, Elternbeiratsvorsitzende des Kindergartens, zu TOP 6 u. 7

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Bremer eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Er verweist auf die Nachsendung, wonach ein neuer Tagesordnungspunkt 6 behandelt werden soll und die übrigen Tagesordnungspunkte sich entsprechend nach hinten verschieben. Gegen diese Tagesordnungserweiterung werden keine Einwände vorgebracht.

TOP 2 - Einwohnerfragestunde

Herr Schidlowski, wohnhaft Auf dem Mühlenkamp 10, weist darauf hin, dass er gehört habe, dass die Gemeinde das Laub der Straße „Auf dem Mühlenkamp“ nicht mehr einsammeln wird und fragt, wo das Laub nun bleiben soll.

Bgm. Bremer erklärt, dass in diesem Jahr die Gemeindearbeiter an 1-2 Samstagen einen Anhänger auf dem Mühlenkamp bereitstellen werden, damit die Anwohner ihr Laub selbstständig auf dem Fahrzeug aufladen können. Die Abfuhr erfolgt dann wieder durch den Bauhof.

TOP 2 - Einwohnerfragestunde

Herr Schidlowski weist darauf hin, dass die Weißdornhecke vor seinem Grundstück in diesem Jahr nicht vom Bauhof beschnitten worden sei.

Bgm. Bremer bietet ihm an, ebenfalls einen Anhänger für das abzufahrende Schnittgut zur Verfügung zu stellen, wenn er die Hecke selber schneiden würde.

Herr Schidlowski nimmt dieses Angebot an und die anwesenden Ratsmitglieder begrüßen diese Eigenleistung des Anwohners.

TOP 3 - Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 02.07.2015

Das Protokoll über die Sitzung des Rates am 02.07.2015 wird einstimmig genehmigt.

TOP 4 - Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen -DS-Nr. E.1.17.M107-

GD Hesse verweist auf die mit der Einladung übersandte Mitteilungsvorlage und weist ergänzend darauf hin, dass zu Punkt 12 f) der Ratssitzung v. 23.10.2014 absprachegemäß die älteren Bäume im Bereich von Gebäuden und in fußläufigen Bereichen durch einen Baumkontrolleur besichtigt worden seien. Das Ergebnis dieser Kontrolle muss noch ausgewertet werden.

TOP 4 - Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen -DS-Nr. E.1.17.M107-

Zum Beschluss v. 03.03.2015 über die Änderung des Bebauungsplanes Emtinghausen-Mitte teilt GD Hesse mit, dass die B-Planänderung nun unterschrieben worden sei und vermutlich im Laufe des Monats November in Kraft treten werde.

TOP 4 - Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen -DS-Nr. E.1.17.M107-

Zum Ratsbeschluss v. 02.07.2015, TOP 6, bezüglich der Änderung der Friedhofssatzung teilt GD Hesse mit, dass diese erst auf der nächsten SGR-Sitzung im Dezember beschlossen werden wird.

TOP 4 - Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen -DS-Nr. E.1.17.M107-

GD Hesse teilt mit, dass eine Unterbringung von Flüchtlingen in der Turnhalle Emtinghausen durch den Landkreis Verden nicht geplant sei.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Nessler führt er aus, dass es für die Zukunft zwar keine Garantien gibt, dass aber auf absehbare Zeit keine solchen Pläne bestehen, und dass, wenn solche Liegenschaften der Samtgemeinde herangezogen werden sollten, der SGA auf jeden Fall eingebunden werden wird.

TOP 4 - Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen
-DS-Nr. E.1.17.M107-

Eine Nachfrage von Ratsmitglied Schümann bezüglich des Ratsbeschlusses v. 23.10.2014, TOP 14 a) – Baugrundstücke hinter der ehemaligen Gaststätte Zum Götzen – soll unter TOP 12 a) behandelt werden.

TOP 5 - Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Verden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
-DS-Nr. E.3.17.106-

GD Hesse berichtet, dass nach einem neuen Kreistagsbeschluss der Förderschwerpunkt für die Kindertagesstätten im Landkreis Verden von der Investitionskostenförderung ab 2017 auf die Betriebskostenförderung umgestellt werden soll. Der jährliche Förderbetrag für die Betriebskostenförderung soll gleichzeitig angehoben werden. Diese Vereinbarung ist zwingend von allen Städten und Gemeinden gemeinsam mit dem Landkreis Verden abzuschließen, damit sie in Kraft treten kann.

Auf Nachfrage vom Ratsmitglied Janßen berichtet GD Hesse, dass die Gemeinde Emtinghausen aufgrund ihrer geringen Investitionen im Kindertagesstättenbereich von der Investitionskostenförderung nicht profitiert hat, dass aber ein höheres Fördervolumen für die Betriebskostenförderung auch der Gemeinde Emtinghausen zugutekommen wird.

Bgm. Bremer lässt über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt die der Urschrift dieses Protokolls und dem Protokollauszug beigefügte Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Verden und den Städten und Gemeinden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

TOP 6 – Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindergärten (Benutzungssatzung)
-DS-Nr. E.3.17.109-

GD Hesse führt aus, dass die Verwaltung die Gelegenheit genutzt hat, bei den Beratungen über die Kindergartengebührenerhöhung auch die in den letzten Jahren aufgelaufenen Änderungsbedarfe für die Benutzungssatzung mit aufzunehmen und daher auch eine überarbeitete Benutzungssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt worden ist.

Da das Wort nicht gewünscht wird, lässt Bgm. Bremer über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt die der Urschrift dieses Protokolls und des Protokollauszugs beigefügte Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Emtinghausen. Diese tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

TOP 7 - Beratung und Beschlussfassung

- a) über die vorgeschlagene Gebührengestaltung und**
 - b) über die Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindergärten (Benutzungsgebührensatzung)**
- DS-Nr. E.3.17.110-**
-

Bgm. Bremer äußert die Hoffnung, dass es gelingen wird, in diesem Beratungsgang einheitliche Gebührenregelungen in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Thedinghausen beizubehalten.

GD Hesse weist darauf hin, dass verschiedene Ratsmitglieder aus Emtinghausen an den vorbereitenden Gesprächen auf Mitgliedsgemeindeebene teilgenommen haben und daher den bisherigen Beratungsgang mit verfolgen konnten. Bei der neuen Gebührenstaffel geht es zum einen darum, eine größere Aufspreizung im oberen Einkommenssegment zu erzielen. Außerdem ist die ab Januar 2016 geplante Erhöhung der Gebühren um 5 % notwendig, um die durch den neuen Tarifabschluss anfallenden Mehrausgaben für die Erzieherinnen etwas abfedern zu können. Er hofft hierbei noch auf ein Einlenken der Gemeinde Thedinghausen, die sich bisher dieser Gebührenerhöhung zu verweigern scheint.

Zu § 4 Abs. 2 weist er auf die Neuregelung bezüglich der Nichterstattung von Kindergartengebühren, z.B. bei Ferienzeiten und sonstigen Schließzeiten und jetzt auch aufgrund von Streikmaßnahmen, hin. Diese Satzungsregelung verhindert allerdings nicht, in Zukunft per einzelnen Ratsbeschluss andere Entscheidungen zu treffen, wenn die Lage es gebietet.

Zu § 6 der Geschwisterermäßigungsregelung weist er darauf hin, dass nun auch bei der Betreuung von Kindern in verschiedenen Tageseinrichtungen eine Regelung gefunden worden ist, um den Familien diese Geschwisterermäßigung zukommen zu lassen.

Die Weigerung der Gemeinde Thedinghausen, diese Gebührenerhöhung mitzutragen, hat auch Auswirkungen auf den Gebührentarif für die Krippenkinder. Aufgrund der einheitlichen Betriebserlaubnis für den KiGa Thedinghausen kann die Samtgemeinde, die die Krippen-Kosten trägt, nicht selbst die Krippengebühren beschließen, sondern nur die Gemeinde Thedinghausen als Kindergartenträger.

Ratsmitglied Brefort hat an den Vorgesprächen teilgenommen und befürwortet den auf Ebene der Mitgliedsgemeinden gefundenen Kompromiss, der heute zur Beschlussfassung vorliegt.

GD Hesse weist ergänzend darauf hin, dass auch die drei bei der Samtgemeinde eingestellten Springerkräfte für die Kindertagesstätten, die per Umlage von den Mitgliedsgemeinden zu finanzieren sind, zu Ausgabensteigerungen geführt haben die von den Trägern zu verkraften sind. Inzwischen gibt es einen weiteren Vorstoß der fünf kommunalen Kindergärten, die die

Schaffung von zwei weiteren Springerstellen fordern. Er hat mit den Kindertagesstättenleitungen aber vereinbart, zunächst einmal ein Jahr die jetzige Regelung mit den drei Springerkräften auszuprobieren.

Bgm. Bremer lässt über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt die vorgeschlagene Gebührenerhöhung für die Kindertagesstätten von 5 % zum 01.01.2016 und weitere jeweils 2-prozentige Steigerungen zum 01.08.2017, 2018 und 2019.

Weiterhin beschließt der Rat Emtinghausen die der Urschrift dieses Protokolls und dem Protokollauszug beigefügte Benutzungsgebührensatzung für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Emtinghausen. Diese tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ist Grundlage für die Gebührenerhöhungen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TOP 8 - Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen

Entfällt.

TOP 9 - Mitteilungen und Anfragen,

a) Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 -DS-Nr. E.2.17.M105-

GD Hesse verweist auf die ausführliche Stellungnahme des Landkreises Verden zum Haushaltsjahr 2015. Der Kreis hat deutlich darauf hingewiesen, dass es nicht die Aufgabe der Kommunalaufsicht ist, ein Haushaltssicherungskonzept von der Gemeinde zu fordern, sondern dass es die eigene Aufgabe der Gemeinde ist, bei einer schlechten Haushaltslage ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Der Kreis erwartet in Zukunft eine umfängliche Begründung, falls von dieser Verpflichtung wieder abgewichen werden sollte.

GD Hesse weist allerdings auch darauf hin, dass die übrigen Mitgliedsgemeinden auch Empfänger solcher Botschaft seien, und dass man mit der jetzt beschlossenen Erhöhung der Kindergartengebühren ab Januar 2016 schon einen Schritt zur Verbesserung der Einnahmesituation getan habe. Zu den Haushaltsperspektiven 2016 für die Gemeinde Emtinghausen kann er zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen machen.

TOP 9 – Mitteilungen und Anfragen

b) GD Hesse teilt mit, dass der Tag der Sauberen Landschaft im nächsten Jahr am Samstag, dem 09.04.2016, direkt nach den Osterferien stattfinden soll.

TOP 9 – Mitteilungen und Anfragen

c) Bgm. Bremer berichtet, dass aufgrund von einzelnen Kritiken an der Lage und der Ausstattung der Spielplätze in Emtinghausen eine Umfrage bei den Eltern durchgeführt worden ist. Dies ist per Aushang im Kindergarten erfolgt. Das Ergebnis besteht aus nur fünf Rückantworten, die jetzt ausgewertet werden müssen.

TOP 9 – Mitteilungen und Anfragen

- d) Bgm. Bremer weist darauf hin, dass die Dachpfannen und der Schornstein auf der ehemaligen Gaststätte „Zum Götzen“ sehr schlecht seien, und dass hier durch herabfallende Gegenstände eine Gefahr besteht. Nach Rücksprache mit der Samtgemeindeverwaltung ist dieser Gefahrenpunkt dem Landkreis – Bauamt – zur weiteren Bearbeitung gemeldet worden. Passiert ist bisher allerdings nichts.

GD Hesse erwidert, dass aufgrund der Tätigkeiten im Krisenstab etliche Mitarbeiter der Kreisverwaltung zurzeit ihre normalen Aufgaben nur eingeschränkt wahrnehmen können.

TOP 9 – Mitteilungen und Anfragen

- e) Bgm. Bremer berichtet, dass die Straßenunterhaltungsarbeiten in diesem Jahr angeschoben worden sind. Die Firma Rolasphalt hat den Auftrag erhalten und bereits vier Straßen fertiggestellt. Das Auftragsvolumen hierfür liegt bei ca. 18.500 €, die aus restlichen Mitteln der Flurbereinigung für den Straßenbau finanziert werden. Der insgesamt noch zur Verfügung stehende Betrag von 24.000 € kann zu einem gewissen Grad auch für Pflanzmaßnahmen verwendet werden. Daher sind die Ersatzanpflanzungen, die an diesem Samstag erfolgen sollen, durch Pflanzmaterial der Baumschule Schröder im Wert von 1.300 € auch aus diesem Posten finanziert worden.

TOP 9 – Mitteilungen und Anfragen

- f) Ratsmitglied Brefort spricht die schlechte Außenwirkung des ehem. Gasthofes „Zum Götzen“ an und stellt zur Diskussion, hier über den eigenen Schatten zu springen und die Gemeindearbeiter zu beauftragen, wenigstens die nötigsten Grünpflegearbeiten durchzuführen.

Die überwiegende Anzahl der Ratsmitglieder und GD Hesse sind der Meinung, dass die Gemeindearbeiter nicht ohne Einwilligung auf Privatflächen Dritter eingesetzt werden können, und dass auch, um keinen Präzedenzfall zu schaffen, von diesem Plan Abstand genommen werden soll.

TOP 9 – Mitteilungen und Anfragen

- g) Ratsmitglied Schäfer äußert seinen Unmut darüber, dass in den vergangenen Monaten wieder nichts passiert ist, um die wenigen Grundeigentümer, die ihrer Straßenreinigungspflicht nicht nachkommen, in die Pflicht zu nehmen.

GD Hesse erklärt, dass nach dem Versand von gelben und roten Karten geprüft werden muss, welche Möglichkeiten die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde noch bietet, um auf unwillige Grundstückseigentümer Einfluss zu nehmen.

TOP 9 – Mitteilungen und Anfragen

- h) Ratsmitglied Brefort weist darauf hin, dass die vereinbarten Ersatzpflanzungen für die abgesägten Bäume im Birkenweg durch die Anlieger seit ca. einem Jahr überfällig sind.

Bgm. Bremer erklärt, dass er die Anlieger des Birkenweges hierauf ansprechen wird, dass dann aber auch genau festgelegt werden muss, welche Plätze für Ersatzanpflanzungen in Frage kommen.

TOP 9 – Mitteilungen und Anfragen

- i) Ratsmitglied Wendt weist darauf hin, dass die Seitenräume verschiedener Wirtschaftswege unbedingt abgeschoben werden müssen, um Schäden zu vermeiden.

Bgm. Bremer erklärt, dass die Gemeindearbeiter diesen Auftrag bereits haben, und dass diese Arbeiten mit dem Wegehobel aus Thedinghausen durchgeführt werden sollen, dass sie aufgrund anderer Tätigkeiten aber leider noch nicht dazu gekommen sind, dies zu erledigen.

TOP 9 – Mitteilungen und Anfragen

- j) Ratsmitglied Schümann teilt mit, dass er bei der Avacon einen beleuchteten elektrischen Weihnachtsstern gewonnen hat. Dieser muss, das ist die Auflage, an einem öffentlichen Gebäude angebracht werden. Die offizielle Übergabe mit der Avacon soll am 26.11. d.J. erfolgen. Er schlägt vor, den Stern an der alten Schule am Haupteingang zum Konfirmandenraum anzubringen. Hierzu müsste allerdings auch eine Elektroleitung gezogen werden.

Der Rat ist mit dem Vorschlag von Herrn Schümann einverstanden. Der Stern soll dort montiert werden. Die nötigen Arbeiten sollen am Samstagmorgen von Bgm. Bremer und Ratsmitglied Schümann vor Ort abgeklärt werden.

TOP 10 - Einwohnerfragestunde

- a) Herr Hanfried Lübke mann schlägt aufgrund der Diskussion über die Kindergartengebührenerhöhung vor, die Kindergärten der Mitgliedsgemeinden doch endlich auf die Samtgemeinde zu übertragen.

GD Hesse pflichtet ihm bei und weist auf das positive Beispiel der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hin, wo dies ebenfalls gelungen ist und was auch nicht dazu geführt hat, dass die Mitgliedsgemeinden in ihrer Existenz gefährdet worden sind. Er vermutet aber, dass dieses Vorhaben aufgrund der entschiedenen Ablehnung von 1-2 Gemeinderäten hier in naher Zukunft nicht durchsetzbar sein wird.

TOP 10 - Einwohnerfragestunde

- b) Herr Lars Beckefeld erkundigt sich nach dem Sachstand für das neue Feuerwehrgerätehaus in Emtinghausen.

GD Hesse verliert aus der Mitteilungsvorlage über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen die aktuellen Infos zum Stand des Bebauungsplanverfahrens. Hier besteht wohl in einigen Punkten noch Gesprächsbedarf und dieses Verfahren muss erst zu Ende gebracht werden, bevor gebaut werden kann.

TOP 10 - Einwohnerfragestunde

- c) Herr Lars Beckefeld erkundigt sich, was mit dem von den Straßenseitenräumen abgeschobenem Material passiert.

Bgm. Bremer erläutert, dass dieses Material an interessierte Privatpersonen weitergegeben wird.

Der Rat ist mit diesem Verfahren einverstanden.

TOP 10 - Einwohnerfragestunde

d) Herr Lars Beckefeld teilt mit, dass ihm in anderen Mitgliedsgemeinden aufgefallen ist, dass dort Straßenlampen auf LED-Leuchtmittel umgestellt werden. Er erkundigt sich, ob dies auch im Emtinghausen vorgesehen ist.

Aus der Mitte des Rates wird darauf hingewiesen, dass hier die Arbeiten zur LED-Umstellung auch schon begonnen haben.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Bremer die öffentliche Sitzung um 20:35 Uhr.

Vereinbarung

über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Der Landkreis Verden,
vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

die Stadt Achim,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Verden (Aller),
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Dörverden,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Kirchlinteln,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Flecken Langwedel,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Flecken Ottersberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Oyten,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Samtgemeinde Thedinghausen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

die Gemeinde Blender,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Emtinghausen,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Riede,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Thedinghausen,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

- im Folgenden Gemeinde genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1
Zweck der Vereinbarung

- (1) Dem Landkreis Verden obliegt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Abs. 1 SGB VIII) u. a. die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich der Verantwortung für die Planung nach §§ 22, 22a, 24, 24a und 90 SGB VIII i. V. m. dem Nieders. Kindertagesstättengesetz (Nds. KiTaG). Die Gemeinde erklärt sich bereit, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den Landkreis bei der Durchführung dieses Teilbereiches der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen, wobei das Ziel verfolgt wird, die gewachsenen Strukturen in diesem Bereich zu erhalten, die notwendige Bürger-nähe sicherzustellen und die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass ungeachtet der Beteiligung der Gemeinde bei der Durchführung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen dem Landkreis sowohl die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) als auch die Gewährleistungspflicht (§ 79 Abs. 2 SGB VIII) obliegt. Insbesondere sind die nach dem Gesetz bestehenden Leistungsverpflichtungen dem Leistungsberechtigten gegenüber vom Landkreis zu erfüllen. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die Passivlegitimation des Landkreises in entsprechenden Rechtsmittelverfahren unterrichtet die Gemeinde den Landkreis über die zu erstellende Konzeption (§ 22a SGB VIII) und die Zugangs- und Auswahlregeln, z. B. durch Satzung (s. auch § 24 Abs. 4 SGB VIII).
Geregelt wird in dieser Vereinbarung lediglich die interne Freistellung von diesen Leistungsverpflichtungen zwischen den Vertragsparteien.
- (3) Die Vereinbarung bezieht sich auf Tageseinrichtungen für Kinder i. S. der Begriffsbestimmung des § 1 Nds. KiTaG (Kindertageseinrichtungen).

§ 2
Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde führt für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich die sich aus den §§ 22 und 24 SGB VIII i. V. m. dem Nds. KiTaG zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ergebenden Aufgaben des Landkreises nach den Maßgaben des SGB VIII und dem Nds. KiTaG durch und stellt damit gleichzeitig den Landkreis von allen sich in diesem Zusammenhang aus dem Gesetz ergebenden Leistungsverpflichtungen frei. Dabei verpflichten sich die Gemeinden, die Aufgaben „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz - soweit er sich nach dieser Vereinbarung als Aufgabe der Gemeinde aus den gesetzlichen Vorgaben und der gemeinsam mit dem Landkreis abgestimmten Bedarfsplanung herleiten lässt - erfüllen kann.
Die Gemeinden stellen den Landkreis von sämtlichen Kosten, die für Kinder aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung entstehen, frei.
Die vorstehende Aufgabenwahrnehmung erstreckt sich auf die in den Gemeindegebieten bestehenden oder künftig vorhandenen Tageseinrichtungen, gleich welcher Trägerschaft.
- (2) Es steht der Gemeinde frei, die Aufgaben nach Abs. 1 in eigener Trägerschaft durchzuführen oder sich eines Trägers der freien Jugendhilfe zu bedienen.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde sich zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 eines Trägers der freien Jugendhilfe bedient, obliegt der Gemeinde insoweit auch die Förderung des Trägers der freien Jugendhilfe nach § 74a i. V. m. § 74 SGB VIII. Die Gemeinde stellt damit den Landkreis von entsprechenden Leistungen frei.

§ 3
Investitionsförderung und Miete

(1) Der Landkreis fördert bis zum 31.12.2016

Neubauten, Ersatzbauten und Erweiterungen von Kindertageseinrichtungen einschließlich der notwendigen Erstausrüstung der Kindertageseinrichtungen und der dazugehörigen Kinderspielplätze,

Umbauten,

Grundsanierungen von Gebäuden,

Ersatzbeschaffungen von Mobiliar in Gruppenräumen bei Investitionskosten von mindestens 5.000,00 €

der Gemeinden und der freien Träger der Jugendhilfe mit 50 % der anzuerkennenden und nachzuweisenden Kosten. Bei Neubauten, Ersatzbauten und Erweiterungen wird die Höhe der förderungsfähigen Kosten auf 16.500,00 € je nach § 45 SGB VIII genehmigtem Platz begrenzt.

Grundstücks- und Erschließungskosten bleiben bei der Ermittlung der förderungsfähigen Baukosten unberücksichtigt.

- (2) Bei Trägern von Kindertageseinrichtungen mit Einzugsbereich über den Landkreis Verden hinaus wird die Förderung nach Abs. 1 im Verhältnis der durchschnittlichen Fremdbelegung zur Gesamtbelegung gekürzt.
- (3) Zuwendungen des Landes sind auszuschöpfen und vor Ermittlung der Kreiszuwendung von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.
- (4) Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen i. S. d. Abs. 1 und deren Umfang müssen dem Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen nach § 13 Nds. KiTaG entsprechen.

Dieser kreisweite Bedarfsplan wird für jedes Gemeindegebiet unter Berücksichtigung des vorhandenen Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und des entsprechenden Bedarfs an Plätzen in diesen Einrichtungen für die nächsten sechs Jahre einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien aufgestellt und jährlich fortgeschrieben.
§ 24a Abs. 2 SGB VIII ist dabei besonders zu beachten.

Die insoweit von der Gemeinde zu treffenden Ermittlungen, Feststellungen und Beschlüsse teilen sie dem Landkreis im Rahmen des Aufstellungs- und Fortschreibungsverfahrens mit. Die nach § 24a Abs. 2 SGB VIII erforderlichen Feststellungen und Beschlüsse für das gesamte Kreisgebiet obliegen formal den Gremien des Landkreises.

- (5) Die Höhe der förderungsfähigen Baukosten und Kosten der Erstausrüstung oder Ersatzbeschaffung werden nach den Bestimmungen der VOB/VOL (Kostenschätzung nach DIN 276) ermittelt und bestimmt.
- (6) Zuwendungen nach Abs. 1 werden in der Regel im Haushaltsjahr, das dem Baubeginn folgt, finanziert. Zur Vermeidung von Belastungsspitzen des Kreishaushaltes kann der Landkreis die Finanzierung der Förderung der kommunalen Vorhaben auf längstens drei Haushaltsjahre verteilen.

- (7) Wird ein nach Abs. 1 gefördertes Vorhaben aus einem Grunde, den der Träger zu vertreten hat, vor Ablauf von 20 Jahren nach Fertigstellung nicht zweckentsprechend verwendet oder wird die Einrichtung geschlossen, so kann der Landkreis die Zuwendung von dem jeweiligen Träger anteilig zurückfordern.
- (8) Die förderungsfähigen Kosten nach Abs. 1 sind auf 16.500,00 € für jeden nach § 45 SGB VIII genehmigten Platz begrenzt. Zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 24 SGB VIII in der Fassung bis zum 31.07.2013 als auch in der Fassung ab dem 01.08.2013 betragen die förderungsfähigen Kosten für jeden nach Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII genehmigten Krippenplatz 27.500,00 €.
- (9) Nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 fördert der Landkreis anstelle der förderungsfähigen Herstellungskosten die Kaltmiete der angemieteten Räume für eine Tageseinrichtung mit einem jährlichen Kreiszuschuss in Höhe von 50 % der anzuerkennenden und nachzuweisenden Kosten für die durch Betriebserlaubnis genehmigten Räume der Tageseinrichtungen, höchstens mit 10.000,00 € je Gruppe jährlich und längstens für 20 Jahre nach erstmaliger Erteilung der Betriebserlaubnis. Der Kreiszuschuss wird anteilig gekürzt, wenn die Tageseinrichtung/die Gruppe im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet wird. Bestehende oder vor dem 31.12.2015 im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden geschlossene Mietverträge werden noch bis zum 01.01.2021 gefördert.
- (10) Die Kreiszuwendung nach Abs. 9 schließt eine Investitionsförderung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 nicht aus. Die danach förderungsfähigen Baukosten müssen mindestens 30.000,00 € betragen, die Kreiszuwendung somit mindestens 15.000,00 €. Diese Investitionsförderung darf zusammen mit der Förderung nach § 3 Abs. 9 die mögliche Kreiszuwendung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 nicht übersteigen. In diesem Fall wird die Investitionsförderung vorrangig durchgeführt, und die Förderung der Kaltmiete erfolgt bis zum Erreichen der Höchstbetragsförderung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8.
- (11) Förderungsfähige Investitionsmaßnahmen der Gemeinden und der freien Träger, für die der Landkreis noch keinen Förderbescheid erteilt hat, fördert der Landkreis, wenn
- der vollständige Förderantrag der Gemeinde oder des freien Trägers am 30.11.2015 beim Landkreis eingegangen ist. Der Förderantrag ist vollständig und damit entscheidungsreif, wenn die förderungsfähigen Baukosten nach § 3 Abs. 5 bestimmbar sind. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis 30.06.2015 die geplanten förderungsfähigen Investitionen der Gemeinde und der freien Träger mit,
- die geförderte Investitionsmaßnahme bis zum 31.12.2017 abgeschlossen ist, d. h. die Rechnung vor dem 31.12.2017 ausgestellt wurde. Der Betrieb muss zum 01.08.2018 aufgenommen sein. Nach dem 31.12.2017 in Auftrag gegebene oder durchgeführte Arbeiten sind nicht förderungsfähig. Der Verwendungsnachweis muss dem Landkreis bis zum 28.02.2018 vorgelegt werden.

§ 4 Betriebskostenförderung

- (1) Der Landkreis fördert ausschließlich Aufwendungen gem. § 59 Nr. 4 GemHKVO für den laufenden Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 1 Niedersächsisches KiTaG mit einem jährlichen Zuschuss an die Vertragspartner von mindestens 3.000.000,00 €.

Eine Förderung von Investitionen gem. § 59 Nr. 24 GemHKVO ist damit ab dem 01.01.2018 ausgeschlossen.

- (2) Eine Beteiligung erfolgt auf der Grundlage der Kindertagesstättenbedarfsplanung für die am 01.10. des Vorjahres in den Zuständigkeitsbereichen der Vertragspartner betreuten Kinder

unter drei Jahren (drei Jahrgänge) mit 70 % des Kreiszuschusses nach Abs. 1 und

von drei Jahren bis zur Einschulung mit 30 % des Kreiszuschusses nach Abs. 1

mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landkreises, die mit mind. 20 Wochenstunden betreut und gefördert werden.

Die Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

§ 5

Tagespflege

Die Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 23 und 24 i. V. m. § 91 SGB VIII) bleibt unverändert Aufgabe des Landkreises. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen hat Vorrang gegenüber der Förderung von Kindern in Tagespflege, wobei das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) zu beachten ist.

§ 6

Änderung und Anpassung der Vereinbarung

- (1) Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung der jeweils geltenden Rechtslage anzupassen.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung bis zum 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des folgenden Jahres schriftlich kündigen. Mit der Wirksamkeit der Kündigung wird die gesamte Vereinbarung mit der Folge unwirksam, dass auch die Rechte und Pflichten der übrigen Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung entfallen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 03.07.1995 i. d. F. vom 21.12.2013 außer Kraft.

Verden (Aller), _____ 2015

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Stadt Achim

Landrat

Bürgermeister

Stadt Verden (Aller)

Gemeinde Dörverden

Bürgermeister

Bürgermeister

Gemeinde Kirchlinteln

Flecken Langwedel

Bürgermeister

Bürgermeister

Flecken Ottersberg

Gemeinde Oytten

Bürgermeister

Bürgermeister

Gemeinde Blender

Gemeinde Emtinghausen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Riede

Gemeinde Thedinghausen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Samtgemeinde Thedinghausen

Samtgemeindebürgermeister

Satzung

der Gemeinde Emtinghausen für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Emtinghausen in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Emtinghausen betreibt die Kindertagesstätte

Kindergarten Emtinghausen, Schulstr. 19, 27321 Emtinghausen

als öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Benutzungssatzung gilt für die in Absatz 1 aufgeführten Kindertagesstätten. Für neue sowie Erweiterungs- und Ersatzbauten tritt sie in Kraft, sobald deren Betrieb beginnt. Sie tritt außer Kraft für Einrichtungen oder Einrichtungsteile, wenn der Betrieb ganz oder teilweise eingestellt wird, mit dem Tage der Einstellung des Betriebes in der Einrichtung bzw. der Teileinrichtung.

(3) Die allgemeine Verantwortung für den Betrieb der Einrichtung obliegt dem Gemeindedirektor. Die pädagogische Leitung der Einrichtung, im Folgenden kurz „Leitung“ genannt, ist im Einzelnen verantwortlich für die Dienst-, Fach- und Sachaufsicht in ihrer Einrichtung und die Erfüllung der daraus erwachsenden Aufgaben sowie die Einhaltung der Benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Leitung richtet ihre inhaltliche Arbeit auf der Grundlage der Konzeption des Trägers aus.

§ 2

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Das Betreuungsangebot in der in § 1 Absatz 1 dieser Satzung bezeichneten Einrichtung richtet sich nach der Betriebserlaubnis der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung. Diese kann bei der Gemeinde Emtinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

(2) Im Bedarfsfall wird auf Antrag der Sorgeberechtigten für die Vormittagsgruppen ein Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr, ein Spätdienst von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr oder von 13.00 bis 14.00 Uhr eingerichtet. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn eine anderweitige Betreuung der Kinder nicht möglich ist, eine ausreichende Nachfrage nach einem Früh-/Spätdienst besteht und qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

(3) Die Kindertagesstätte ist zwischen Weihnachten und Neujahr und eventuell vor oder nach gesetzlichen Feiertagen nach vorheriger Bekanntmachung geschlossen.

Während der gesetzlichen Sommerferien in Niedersachsen bleibt der Kindergarten Emtinghausen bis zu drei Wochen geschlossen.

(4) Es bleibt vorbehalten, die Betreuungs- und Ferienzeiten in Einzelfällen oder allgemein zu ändern und veränderten Gegebenheiten anzupassen, das gilt auch in den Fällen, in denen ausnahmsweise eine Grundreinigung in der Einrichtung vorgenommen werden muss.

(5) Darüber hinaus wird der Gemeindedirektor ermächtigt, weitergehende Anordnungen zum Schutze der Kinder und Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen. Dies gilt auch für die §§ 3, 4 und 8 dieser Satzung.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) in der zur Zeit gültigen Fassung und der verfügbaren Plätze.

(2) Für die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist von den Sorgeberechtigten unter Verwendung der von der Gemeinde Emtinghausen herausgegebenen Vordrucke ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Anmeldungen sollten für das jeweils zum 01. August beginnende Kindergartenjahr bis zum 31. Januar des Jahres in der Einrichtung vorliegen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Gemeindedirektor im Einvernehmen mit der Leitung, in besonderen Fällen unter Beteiligung des Fachausschusses.

Wird die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung für einen anderen Zeitpunkt während des laufenden Kindergartenjahres beantragt, so erfolgt die Entscheidung hierüber nicht früher als zwölf Wochen vor dem beantragten Aufnahmetag.

(4) Für den Fall, dass nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind zunächst die Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Emtinghausen gemeldet sind aufzunehmen.

Für Kinder von 3 bis 6 Jahren gilt darüber hinaus folgende Reihenfolge:

1. Vorrangig Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung, einschließlich der Kann-Kinder,
2. Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht,
3. dann Kinder, für die besondere Aufnahmegründe nach Absatz 5 vorliegen,
4. danach die übrigen Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums (Ältere vor Jüngeren).

(5) Besondere Aufnahmegründe können sich aus der erzieherischen Situation der Familie ergeben (z.B. Berufstätigkeit der Mutter/des Vaters, wenn sie oder er alleinerziehend und alleinlebend ist, Berufstätigkeit beider Elternteile, Krankheit in der Familie und andere begründete soziale Härtefälle) und aus individuellen Benachteiligungen der Kinder. Der Berufstätigkeit gleichgestellt sind die Schulausbildung, Hochschulausbildung oder die Teilnahme an einer beruflichen Qualifikation.

(6) Kinder im Alter unter drei Jahren können unter folgenden Voraussetzungen in die Kindergartengruppen aufgenommen werden:

1. Es müssen ausreichend freie Plätze vorhanden sein.
2. Die Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren erfolgt frühestens sechs Monate vor der Vollendung des dritten Lebensjahres.
3. Die Aufnahme des Kindes muss nach Einschätzung der Leitung dem Wohl des Kindes entsprechen.

(7) Geistig, körperlich oder seelisch behinderte Kinder können in dem gewünschten Regelkindergarten aufgenommen werden, wenn der Träger die notwendigen Rahmenbedingungen für die Betreuung von behinderten Kindern gewährleisten kann.

§ 4

Fernbleiben/Benachrichtigung im Krankheitsfall

(1) Wenn ein in der Einrichtung betreutes Kind eine nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ansteckende Erkrankung hat, darf es die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

In besonderen Einzelfällen kann die Leitung außerdem eine ärztliche Bescheinigung von den Sorgeberechtigten fordern, aus der hervorgeht, dass das Kind auch frei von anderen ansteckenden Krankheiten ist.

Die Kosten für ärztliche Untersuchung und die ärztliche Bescheinigung sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(2) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen

geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in der betroffenen Einrichtung oder auf Schadenersatz.

(3) Im Krankheitsfall oder beim Fernbleiben eines Kindes aus anderen Gründen soll die Leitung der Einrichtung bzw. die jeweilige Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 5

Abmeldungen

(1) Abmeldungen müssen schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats gegenüber der Leitung erfolgen. Aus Billigkeitsgründen können Ausnahmen hinsichtlich der Abmeldefrist zugelassen werden.

(2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres sind Abmeldungen nicht mehr möglich, es sei denn, dass ein Fortzug aus der Gemeinde Emtinghausen erfolgt.

§ 6

Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten sind für Schäden verantwortlich, die ihr Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte bzw. auf dem Rückweg erleidet.

(2) Mit dem Abholen des Kindes aus der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht auf die Sorgeberechtigten über.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte sind Gebühren gemäß der Satzung der Gemeinde Emtinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 8

Ausschluss von Kindern

(1) Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können ausgeschlossen werden:

a) Kinder, die länger als eine Woche unentschuldig der Einrichtung ferngeblieben sind;

b) Kinder, die mindestens dreimal in einem Monat unentschuldigt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind;

c) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Verpflegungsgeld mindestens zwei Monate im Rückstand sind;

§ 4 der Satzung gilt entsprechend.

Darüberhinaus wird der Gemeindedirektor ermächtigt, in Einzelfällen über den evtl. Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Einrichtungen aus anderen als den v. g. Gründen zu entscheiden.

(2) Ein Ausschluss von der Betreuung erfolgt nach Anhörung der Sorgeberechtigten zum nächsten Monatsende. In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungssatzung) vom 13.11.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Emtinghausen, 05.11.2015

Gemeinde Emtinghausen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Satzung

der Gemeinde Emtinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte (Benutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Emtinghausen in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder gestaffelt.

§ 2

Einkommen

- (1) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist der zwölfte Teil des Jahresfamilieneinkommens. Maßgeblich hierfür sind die jeweiligen Bruttoeinkünfte. Dieses gilt nicht für Einkünfte nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Jahresfamilieneinkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die von Eltern, von Alleinerziehenden, von den Partnern einer Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden. Zum Einkommen gehören folgende Einkunftsarten:
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

(3) Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Lohnersatzleistungen und Renten.

(4) Als Einkommen wird auch das Elterngeld oberhalb einer Freigrenze von 300,00 € monatlich angerechnet.

(5) Nicht zum Familieneinkommen zählen Kindergeld und Wohngeld.

§ 3

Ermittlung des Einkommens

(1) Die Festsetzung der Kindergartengebühr erfolgt auf der Basis einer Selbsterklärung nach Vordruck durch die Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung mit Vorlage der Einkommensnachweise gegenüber der Gemeinde Emtinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen.

(2) Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung, die ihr Einkommen mit Vorlage des Einkommensnachweises nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes erklären, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Kindergartengebühr.

(3) Die Selbsterklärung ist jährlich bis zum 31.08. neu vorzulegen.

(4) Die Selbsterklärungen können im Laufe des Kindergartenjahres stichprobenartig überprüft werden.

(5) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird hat seine Einkünfte durch eine aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers oder auf andere Weise nachzuweisen.

(6) Zur Ermittlung des Einkommens wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 (2) Nr. 2 EStG = Summe der Einkünfte ./. Werbungskosten) um den maßgeblichen Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG vermindert.

(7) Im Laufe des Kindergartenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Gemeinde Emtinghausen unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen

neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats festgesetzt.

(8) Die Vorschriften der §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes über die Abgabenhinterziehung und die leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung bleiben unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühr

(1) Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.

In den Fällen, in denen die Betreuungsangebote und Sonderdienste nur an einzelnen Tagen in Anspruch genommen werden, wird hierfür eine anteilige Gebühr entsprechend des Nutzungsumfangs festgesetzt.

Durch einen Beschluss des Gemeinderates können auch für die Inanspruchnahme der Sonderdienste pauschale Gebühren für einzelne Tage in Form von Gutscheinen in der Kindertagesstätte angeboten werden.

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch für Ferienzeiten, Schließzeiten und übrige Fehltage zu entrichten. Zu den übrigen Fehlzeiten zählt auch ein Ausfall des Betreuungsangebotes aufgrund von Streik.

(3) Für Pflegekinder richtet sich die Gebühr nach der niedrigsten Einkommensstufe.

(4) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kindertagesstättenbesuch beendet wird.

Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der erste Bescheid wird nach Aufnahme des Kindes erteilt. Anschließend wird die Gebühr zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres durch Bescheid für den voraussichtlichen Zeitraum, den das Kind die Kindertagesstätte besuchen wird, neu festgesetzt.

Der jeweils letzte Gebührenbescheid behält bis zum Erlass eines Folgebescheides seine Gültigkeit.

(3) Die Gebühren sind jeweils zum 16. des laufenden Monats zu entrichten (Fälligkeit).

(4) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, wird die jeweilige Gebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt.

(2) Für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, für das Kindergeld gezahlt wird, wird die jeweilige Gebühr um 50 % ermäßigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für die Geschwisterkinder von dritter Stelle Ermäßigungen gewährt bzw. Gebühren übernommen werden mit Ausnahme der Übernahme der Gebühren durch das Land Niedersachsen für das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr vor der Einschulung.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch nicht für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten.

§ 7

Verpflegungskosten

(1) Die Verpflegungskosten richten sich nach den, dem Träger der Einrichtung durch den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellten, tatsächlichen Kosten zuzüglich eines Kostenzuschlages (inkl. Personalkosten) in Höhe von 0,50 € pro Portion und Tag. Über die Höhe der Tagessätze ist den Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung, deren Kinder am Mittagessen teilnehmen, mit Bescheid Mitteilung zu machen. Änderungen des Tagessatzes sind den Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das Mittagessen wird monatlich in Rechnung gestellt.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschildner für das aufgenommene Kind sind die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung genannten Personen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde Emtinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung) vom 05.11.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Emtinghausen,

Gemeinde Emtinghausen

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Emtinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten

(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.01.2016:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Nachmittagsgruppe (=6 Std./Woche)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (=2 Std. tgl.)
0 – 2.200 €	87,74 €	26,32 €	10,97 €	21,94 €	43,87 €
2.201 – 2.600 €	104,03 €	31,21 €	13,00 €	26,00 €	52,02 €
2.601 – 3.000 €	120,33 €	36,10 €	15,04 €	30,08 €	60,17 €
3.001 – 3.400 €	136,64 €	40,99 €	17,08 €	34,16 €	68,32 €
3.401 – 3.800 €	152,84 €	45,85 €	19,11 €	38,22 €	76,42 €
3.801 – 4.200 €	169,23 €	50,77 €	21,15 €	42,30 €	84,62 €
4.201 – 4.600 €	185,54 €	55,66 €	23,19 €	46,38 €	92,77 €
4.601 – 5.000 €	201,60 €	60,48 €	25,20 €	50,40 €	101,80 €
5.001 – 5.400 €	217,73 €	65,32 €	27,22 €	54,44 €	108,87 €
5.401 – 5.800 €	233,86 €	70,16 €	29,23 €	58,46 €	116,93 €
über 5.800 €	250,16 €	75,05 €	31,27 €	62,54 €	125,08 €

Anlage 2

zur Satzung der Gemeinde Emtinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten

(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2017:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Nachmittagsgruppe (=6 Std./Woche)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (=2 Std. tgl.)
0 – 2.200 €	89,49 €	26,85 €	11,19 €	22,38 €	44,75 €
2.201 – 2.600 €	106,11 €	31,83 €	13,26 €	26,52 €	53,06 €
2.601 – 3.000 €	122,74 €	36,82 €	15,34 €	30,68 €	61,37 €
3.001 – 3.400 €	139,37 €	41,81 €	17,42 €	34,84 €	69,69 €
3.401 – 3.800 €	155,89 €	46,77 €	19,49 €	38,98 €	77,95 €
3.801 – 4.200 €	172,61 €	51,78 €	21,58 €	43,15 €	86,31 €
4.201 – 4.600 €	189,25 €	56,78 €	23,66 €	47,32 €	94,63 €
4.601 – 5.000 €	205,63 €	61,69 €	25,70 €	51,40 €	102,82 €
5.001 – 5.400 €	222,08 €	66,62 €	27,76 €	55,52 €	111,04 €
5.401 – 5.800 €	238,53 €	71,56 €	29,82 €	59,64 €	119,27 €
über 5.800 €	255,17 €	76,55 €	31,90 €	63,80 €	127,59 €

Anlage 3

zur Satzung der Gemeinde Erntinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten

(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2018:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Nachmittagsgruppe (=6 Std./Woche)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (=2 Std. tgl.)
0 – 2.200 €	91,28 €	27,38 €	11,41 €	22,82 €	45,64 €
2.201 – 2.600 €	108,24 €	32,47 €	13,53 €	27,06 €	54,12 €
2.601 – 3.000 €	125,19 €	37,56 €	15,65 €	31,30 €	62,60 €
3.001 – 3.400 €	142,16 €	42,65 €	17,77 €	35,54 €	71,08 €
3.401 – 3.800 €	159,01 €	47,70 €	19,88 €	39,75 €	79,51 €
3.801 – 4.200 €	176,07 €	52,82 €	22,01 €	44,02 €	88,04 €
4.201 – 4.600 €	193,03 €	57,91 €	24,13 €	48,26 €	96,52 €
4.601 – 5.000 €	209,74 €	62,92 €	26,22 €	52,44 €	104,87 €
5.001 – 5.400 €	226,52 €	67,96 €	28,32 €	56,63 €	113,26 €
5.401 – 5.800 €	243,30 €	72,99 €	30,41 €	60,83 €	121,65 €
über 5.800 €	260,27 €	78,08 €	32,53 €	65,07 €	130,14 €

Anlage 4

zur Satzung der Gemeinde Emtinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten

(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2019:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Nachmittagsgruppe (=6 Std./Woche)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (=2 Std. tgl.)
0 – 2.200 €	93,11 €	27,93 €	11,64 €	23,28 €	46,56 €
2.201 – 2.600 €	110,40 €	33,12 €	13,80 €	27,60 €	55,20 €
2.601 – 3.000 €	127,70 €	38,31 €	15,96 €	31,93 €	63,85 €
3.001 – 3.400 €	145,00 €	43,50 €	18,13 €	36,25 €	72,50 €
3.401 – 3.800 €	162,19 €	48,66 €	20,27 €	40,55 €	81,10 €
3.801 – 4.200 €	179,59 €	53,88 €	22,45 €	44,90 €	89,80 €
4.201 – 4.600 €	196,89 €	59,07 €	24,61 €	49,22 €	98,45 €
4.601 – 5.000 €	213,94 €	64,18 €	26,74 €	53,49 €	106,97 €
5.001 – 5.400 €	231,05 €	69,32 €	28,88 €	57,76 €	115,53 €
5.401 – 5.800 €	248,17 €	74,45 €	31,02 €	62,04 €	124,09 €
über 5.800 €	265,47 €	79,64 €	33,18 €	66,37 €	132,74 €